



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über den öffentlichen Teil der 35. Sitzung**  
**des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 2. Februar 2022**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

**Gemeinnützige Arbeit fördern, Haft vermeiden**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9993](#)

*Unterrichtung durch das Justizministerium* ..... 5

*Fortsetzung der Mitberatung* ..... 10

**Anwesend:**

Mitglieder des Unterausschusses:

1. Abg. Sebastian Zinke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
3. Abg. Sascha Laaken (SPD)
4. Abg. Christian Calderone (CDU)
5. Abg. Petra Joumaah (CDU)
6. Abg. Dr. Marco Mohrmann (i. V. d. Abg. Christian Fühner) (CDU)
7. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
8. Abg. Marie Kollenrott (i. V. d. Abg. Volker Bajus) (GRÜNE)

mit beratender Stimme:

9. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsoberamtsrat Gutzler.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 14.02 Uhr bis 14.40 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:*****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und anderer Gesetze***

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3764](#)

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) berichtete im Anschluss an die Besprechung in der 33. Sitzung am 6. Oktober 2021, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe angekündigt, seine Anmerkungen und Formulierungsvorschläge insbesondere zum datenschutzrechtlichen Teil des Gesetzentwurfes und dem dazu vorliegenden Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 13) noch in diesem Monat vorzulegen. Der Vorsitzende kündigte deshalb an, den Gesetzentwurf auf die Tagesordnung der Sitzung am 2. März 2022 zu setzen.

***Eintritt von MDgt'in Jesse in den Ruhestand***

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) teilte mit, die bisherige Leiterin der Abteilung Justizvollzug des Ministeriums, MDgt'in Jesse, trete in diesen Tagen in den Ruhestand. Sie könne aus terminlichen und persönlichen Gründen leider nicht an der heutigen Sitzung teilnehmen, um sich vom Unterausschuss zu verabschieden, lasse jedoch herzliche Grüße ausrichten.

***Billigung von Niederschriften***

Der **Unterausschuss** billigte die Niederschriften über den öffentlichen und den nicht öffentlichen Teil der 34. Sitzung.

\*\*\*



Tagesordnung:

### **Gemeinnützige Arbeit fördern, Haft vermeiden**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -  
[Drs. 18/9993](#)

**hier:** Unterrichtung durch das Justizministerium  
zum Programm „Schwitzen statt Sitzen“

*direkt überwiesen am 06.10.2021*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend: UAJustV*

*Beginn der Mitberatung:*

*34. Sitzung am 24.11.2021*

### **Unterrichtung durch das Justizministerium**

MR **Schuster** (MJ): In Niedersachsen werden neben dem Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ derzeit zwei weitere Projekte vorgehalten, die der Vermeidung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen dienen: einerseits die Geldverwaltung durch die Anlaufstellen, andererseits die obligatorische Einbindung der Gerichtshilfe in die Geldstrafen-vollstreckung. Um den gesamten Komplex zu verstehen, ist es wichtig, auch auf diese weiteren Programme jedenfalls kurz eingehen.

Zunächst zum Programm „**Schwitzen statt Sitzen**“:

Die Vermittlung und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit obliegt dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) im Rahmen der Gerichtshilfe, welche von der Vollstreckungsbehörde beauftragt wird. Als Einsatzstellen stehen Einrichtungen unterschiedlichster Träger zur Verfügung. Insbesondere kommunale Einrichtungen bieten Einsatzmöglichkeiten zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit an. Ebenfalls halten freie Träger wie die Caritas, die Diakonie oder der Paritätische Wohlfahrtsverband, in deren Trägerschaft sich die Anlaufstellen für Straffällige der freien Straffälligenhilfe Niedersachsen befinden, Einsatzstellen vor.

Die Niedersächsische Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit, die als Grundlage des Programms „Schwitzen statt Sitzen“ dient, gibt der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, der verurteilten Person auf Antrag zu gestatten, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach

§ 43 des Strafgesetzbuches durch freie Arbeit, d. h. durch gemeinnützige, unentgeltliche Tätigkeit, abzuwenden. Im Grundsatz entspricht dabei ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe sechs Stunden gemeinnütziger Arbeit.

Durch die Ableistung der freien Arbeit wird den verurteilten Personen ein Verbleib in ihrem sozialen Umfeld ermöglicht, eine mögliche gesellschaftliche Stigmatisierung durch Haft vermieden und verhindert, dass die Verurteilten durch eine Inhaftierung soziale oder berufliche Bindungen verlieren.

Das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ fungiert somit als ein Instrument zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. - Das ist ganz wichtig; darauf komme ich gleich noch zu sprechen.

Seit einiger Zeit ist jedoch ein zunehmender Mangel an Einsatzstellen festzustellen, welcher grundsätzlich natürlich ein Hemmnis bei der Vermittlung von verurteilten Personen zur Ableistung der Arbeit darstellt.

Obgleich das Land Niedersachsen in den Jahren 2008 bis 2020 durch das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ Haftkosten in Höhe von über 72 Millionen Euro eingespart hat, sind die Fallzahlen jedenfalls seit dem Jahr 2007 rückläufig.

Die Gründe für den Rückgang der Fallzahlen sind dabei sehr vielschichtig und durch eine kürzlich durchgeführte Befragung des hiesigen Geschäftsbereichs und der anderen Bundesländer versucht worden zu ermitteln.

Dabei kann man zunächst feststellen, dass der kontinuierliche Rückgang der Fallzahlen nicht nur Niedersachsen, sondern das gesamte Bundesgebiet betrifft. Für Niedersachsen kann der Rückgang der Fallzahlen u. a. dadurch erklärt werden, dass die Fallzahlen im Bereich des weiteren Programms oder Projekts „Geldverwaltung“ seit Jahren kontinuierlich ansteigen.

Zudem ist generell eine zunehmend fehlende Bereitschaft der Personen zum Arbeiten festzustellen. Auch sind vermehrt Drogen- und Suchtproblematiken sowie psychische Erkrankungen festzustellen, die in vielen Fällen einer gemeinnützigen Arbeit entgegenstehen. Mögliche Einsatzstellen sind nicht bereit bzw. haben nicht die Möglichkeit, Menschen mit entsprechenden Einschränkungen zu beschäftigen. Verurteilte erachten es zudem häufig für unverhältnismäßig, für

sechs Stunden Arbeit lediglich einen Tag Haft zu vermeiden. Wenn man darüber hinaus noch die häufigen Sprachprobleme berücksichtigt, die eine Vermittlung an eine Einsatzstelle erschweren, erklärt sich der Rückgang der Fallzahlen.

In den letzten zwei Jahren hat sich dann auch noch die Pandemie extrem negativ ausgewirkt. Ich denke an die 3-G-Regel am Arbeitsplatz. Zum Teil standen Einsatzstellen überhaupt nicht zur Verfügung, weil sie schlicht geschlossen worden.

Bundesweit wirkt sich darüber hinaus auch ein in positiver Hinsicht veränderter Arbeitsmarkt sowie die verbesserte wirtschaftliche Situation der Menschen aus. Vermehrt sind Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt und versuchen daher, Geldstrafen abzubauen, gegebenenfalls auch in Kleinstraten.

Jetzt kurz zur **Geldverwaltung durch die Anlaufstellen**:

In Niedersachsen leisten überwiegend die Anlaufstellen für Straffällige die Arbeit der freien Straffälligenhilfe. Insgesamt gibt es in Niedersachsen neben den gesondert betriebenen Wohnraumprojekten 14 Anlaufstellen.

Unter anderem führen die Anlaufstellen seit Beginn des Jahres 2010 das Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ durch. Das Projekt ist landesweit etabliert und wird mittlerweile sehr erfolgreich realisiert.

Das Konzept sieht vor, dass die Anlaufstellen eine Geldverwaltung für zu einer Geldstrafe verurteilte Personen durchführen. Sie ermitteln mit dem Verurteilten gemeinsam eine nachhaltig tragbare Ratenhöhe anhand einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung und schlagen der Vollstreckungsbehörde eine realistische Rate vor. Hierfür wird von der Anlaufstelle für den Verurteilten ein Verwahrgeldkonto eingerichtet. Der Verurteilte tritt zur Gewährleistung einer erfolgreichen Ratenzahlung seine Einkünfte - oftmals handelt es sich um Ansprüche auf Sozialleistungen gegenüber einem Sozialleistungsträger - ab.

Nun schließlich zur **Einbindung der Gerichtshilfe des Ambulanten Justizsozialdienstes in die Geldstrafenvollstreckung** - hierbei handelt es sich um das jüngste Projekt im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafenvermeidung -:

Mit Erlass vom 7. Juli 2020 wurden die niedersächsischen Vollstreckungsbehörden verpflichtet,

spätestens zum Zeitpunkt der Ladung zum Haftantritt die Gerichtshilfe des Ambulanten Justizsozialdienstes zu beauftragen. Die Klientinnen und Klienten werden parallel zur Ladung durch den AJSD angeschrieben und zu einem Termin geladen. Auch ein persönliches Aufsuchen ist möglich. In dem Termin geht es einerseits darum, der verurteilten Person noch einmal ganz deutlich vor Augen zu führen, dass eine Inhaftierung unmittelbar bevorsteht. Ferner soll durch eine sozialarbeiterische Ansprache noch einmal auf eine Geldverwaltung bzw. die Abarbeitung der Geldstrafe hingewirkt werden. Auf diese Weise fließen gewinnbringende sozialarbeiterische Aspekte in den ansonsten juristisch geprägten Vorgang der Geldstrafenvollstreckung ein.

Ich komme jetzt zur **Nr. 1** des Entschließungsantrages.

Wurde nach § 40 des Strafgesetzbuches eine Geldstrafe verhängt, ist diese gemäß § 459 der Strafprozessordnung zu vollstrecken. In der staatsanwaltlichen Praxis werden im Fall der erfolglosen Beitreibung der Geldstrafe mögliche Vollstreckungsmaßnahmen wie Mobilarvollstreckung oder Forderungspfändung angeordnet. Erst und nur wenn eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder von der Vollstreckung der Geldstrafe abgesehen wird, ordnet die Vollstreckungsbehörde ersatzweise die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 43 StGB an.

Die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe sieht im Hinblick auf das Programm „Schwitzen statt Sitzen“ vor, dass die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person im Fall der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe spätestens mit der Ladung zum Strafantritt auf die Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit hinweist.

Der Hinweis wird der verurteilten Person seitens der Vollstreckungsbehörde in Gestalt eines Merkblattes nebst Antragsformular und Einverständniserklärung der Beschäftigungsstelle erteilt. Das Merkblatt enthält dabei alle für die Beantragung der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung wesentlichen Informationen: Abwendungserfolg, Einsatzstelle, Einbindung des AJSD etc.

Die Vollstreckungsbehörden wurden seitens des Justizministeriums dahin gehend sensibilisiert, die verurteilte Person frühzeitig und deutlich auf die Möglichkeit der Abwendung der Vollstreckung ei-

ner Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit hinzuweisen.

Da für die Erteilung des Hinweises an die verurteilte Person allerdings die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend ist, dient diese hierfür letztlich auch als zeitliches Kriterium.

Ebenfalls zu beachten ist, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in der staatsanwaltlichen Praxis in der Regel erst mit der Ladung der verurteilten Person zum Strafantritt angeordnet wird. In diesen Fällen erfolgt die Erteilung des Hinweises bei Ladung zum Strafantritt.

Ein früherer Hinweis an die verurteilte Person, beispielsweise bereits im Strafbefehl, hätte zur Folge, dass dieser noch im Stadium der Vollstreckung der Geldstrafe erfolgen würde. Eine einzelfallunabhängige Erteilung eines solchen Hinweises vor Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ist abzulehnen. Denn dann stünde zu erwarten, dass eine Vielzahl an Anträgen gestellt werden würde, welche überwiegend abzulehnen wären, da die vorrangige Möglichkeit der Beitreibung der Geldstrafe besteht und somit die in der Strafprozessordnung verankerte Voraussetzung der Uneinbringlichkeit, noch nicht vorliegt.

Dies findet sich auch noch einmal unmissverständlich in Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, der die Landesregierungen ermächtigt, Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer *Ersatzfreiheitsstrafe* nach § 43 StGB durch freie Arbeit abzuwenden. Von dieser Ermächtigung hat Niedersachsen mit der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe Gebrauch gemacht.

Insofern ist die Idee eines frühzeitigen Hinweises auf jedwede Zahlungserleichterungen bereits mit Zustellung des Strafbefehls rechtlich zumindest höchst problematisch, vielleicht sogar nicht durchführbar. Ein solcher Hinweis würde nämlich nicht nur den rechtlichen Rahmen unterlaufen, sondern der verurteilten Person bereits beim Erhalt eines Strafbefehls implizieren, eine Geldstrafe durch eine Zahlungserleichterung abwenden zu können.

Nichts anderes ergibt sich unter Bewertung des rechtlichen Rahmens der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung. Dort ist nämlich geregelt,

dass die Zahlungsfrist vorbehaltlich anderer Anordnung der Vollstreckungsbehörde zwei Wochen beträgt. Erst nach fruchtlosem Verstreichen dieser Zahlungsfrist sollen die Zahlungspflichtigen gemahnt werden. Nach Ablauf der Mahnfrist bestimmt die Vollstreckungsbehörde über das weitere Vorgehen.

Gemäß § 8 Abs. 4 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung sind durch die Vollstreckungsbehörde die zielstrebigsten Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen.

Auch dieses rechtliche Konstrukt zeigt klar auf, dass eine modellhafte Erprobung einer unzulässigen Umkehr einer mit Richterspruch ausgeurteilten Geldstrafe in eine Ersatzleistung ausgeschlossen ist.

Gegen eine frühzeitige Information über die Arbeit der Anlaufstellen ist nichts einzuwenden. Dem wird nach den hier vorliegenden Informationen und der vorangestellten Erlasslage auch Genüge getan. Anders wäre nicht zu erklären, dass die Geldverwaltung sich seit dem Jahr 2010 beeindruckend entwickelt hat.

Eine Information über eine gezielte Abwendung einer Geldstrafe durch eine Ersatzleistung ist aber rechtlich schlicht ausgeschlossen und somit nicht tragfähig. Nur eine infrage kommende *Ersatzfreiheitsstrafe* kann abgewendet werden. Dies setzt zunächst aber das Vorliegen einer solchen voraus und steht in keinem Fall schon bei der Zustellung des Strafbefehls allgemein fest.

Darüber hinaus sprechen auch generalpräventive Überlegungen gegen die vorliegend vorgeschlagene modellhafte Erprobung eines frühzeitigeren Hinweises auf die Möglichkeit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit.

Sinn und Zweck des Strafens ist neben dem Finden einer schuldangemessenen Strafe und Resozialisierungsbemühungen auch ein Abschreckungseffekt. Derartige generalpräventive Überlegungen laufen aber ins Leere, sofern von vornherein feststeht, dass eine Geldstrafe ohnehin nicht bezahlt werden muss, sondern abgearbeitet werden kann. Eine entsprechend verurteilte Person wurde aber gerade rechtskräftig durch ein Gericht zu einer Geldstrafe und gerade nicht zu Arbeitsleistungen - was etwa im Jugendstrafrecht möglich wäre - verurteilt. Es darf unter keinen Umständen der Eindruck entstehen, dass im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe diese nicht

mit der erforderlichen Konsequenz vollstreckt wird.

Schließlich soll mit dem neuen Programm der Einbindung der Gerichtshilfe in die Geldstrafenvollstreckung noch einmal durch sozialarbeiterische Ansprache u. a. für die Möglichkeit der Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch alternative Möglichkeiten geworben werden. Hierdurch wird genau dem Umstand Rechnung getragen, der mit dem vorliegenden Entschließungsantrag gewünscht ist.

Zu **Nr. 2** des Entschließungsantrages:

In Anbetracht des Rückgangs der Fallzahlen im Programm „Schwitzen statt Sitzen“ wurden diesseits bereits in den letzten Jahren die Einrichtungen kommunaler bzw. freier Träger im Hinblick auf die Gewinnung weiterer Einsatzstellen für das Programm sensibilisiert.

Da die Vermittlung verurteilter Personen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit durch eine weitere - insbesondere durch die COVID 19-Pandemie bedingte - Abnahme verfügbarer Einsatzstellen weiterhin erschwert wurde, wurden diesseits zuletzt im Juni 2020 das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport sowie ferner der Geschäftsführer der Anlaufstelle für Straffällige Lingen der freien Straffälligenhilfe Niedersachsen - dieser in seiner Funktion als Sprecher des Expertenkreises der drei Repräsentanten der Anlaufstellen - zwecks Bewerbung des Programms und Gewinnung weiterer Einsatzstellen bei Einrichtungen kommunaler oder freier Träger eingebunden.

Das hiesige Schreiben ist seitens des Innenministeriums in den dortigen Geschäftsbereich abgegeben worden. Der Sprecher des Expertenkreises hat insoweit mitgeteilt, dass eine Hilfestellung seitens der Anlaufstellen nicht möglich sei. Er habe das hiesige Schreiben an den Dachverband weitergeleitet. Eine Beantwortung ist jedoch zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Es ist daher zu konstatieren, dass der vorliegenden Bitte, gezielter und verstärkt für die Bereitstellung von Beschäftigungsstellen zu werben und bei der Bereitstellung dieser Stellen zu unterstützen, bereits in der Vergangenheit und gegenwärtig nachgekommen wurde sowie beabsichtigt ist, dies auch in Zukunft zu tun.

Und schließlich zu **Nr. 3** des Entschließungsantrages:

In der Gesamtschau werden in Niedersachsen drei gewinnbringende Projekte zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe vorgehalten. Sämtliche Programme sind mit den Anlaufstellen verknüpft, sei es durch eine Empfehlung im Rahmen des Gespräches mit der Gerichtshilfe des AJSD, sei es durch die Suche nach einer geeigneten Einsatzstelle zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit, sei es durch die Überlassung von Informationsmaterialien durch die Vollstreckungsbehörden. Eine enge Verzahnung und Beteiligung der Anlaufstellen ist daher bereits gegeben.

Dies gilt nicht zuletzt für das Niedersächsische Justizministerium. Im Rahmen des Expertenkreises steht dieses in einem regelmäßigen Dialog mit den drei Repräsentanten der Anlaufstellen und der Wohnraumprojekte. Zuletzt tagte das Gremium am 22. September 2021 im Haus der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und erörterte zielgerichtet die vom vorliegenden Entschließungsauftrag aufgeworfenen Fragen. Den Vertretern der Anlaufstellen wurden in dem Gespräch die rechtliche Situation und die gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechend meinen bisherigen Ausführungen dargelegt.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Recht herzlichen Dank für Ihren aufschlussreichen Vortrag!

Mir ist schon klar, dass von Personen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, vorrangig diese Geldzahlung einzutreiben ist. Aber Ihre Einschätzung, dass das Ableisten von Arbeit weniger abschreckend ist als eine Geldstrafe, teile ich nicht. Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung?

Das Ableisten von Arbeit ist auch im Kontext möglicher sozialer Interaktion zu sehen und trägt vielleicht mehr zur Resozialisierung bei als die Zahlung einer Geldstrafe.

MR **Schuster** (MJ): Über diesen Punkt kann man sicherlich diskutieren.

Man muss aber berücksichtigen, mit welchem Klientel wir es zu tun haben: Wir haben es vielfach mit Menschen zu tun, die im Grunde genommen im Hier und Jetzt leben. Die denken nicht an den nächsten oder übernächsten Schritt, sondern sehen in einem solchen Angebot vor allem eine Möglichkeit, Zeit zu gewinnen. Also stellen sie einen Antrag auf Ableistung von Arbeit. Im Idealfall



findet man eine Einsatzstelle. Am ersten und vielleicht am zweiten Tag gehen sie noch hin, brechen dann aber die Arbeit ab. Dass dann die gesamte Maschinerie wieder in Gang gesetzt und die Vollstreckung der Geldstrafe fortgesetzt wird, so weit denkt man gar nicht.

So läuft das leider vielfach. Alle Beteiligten haben damit sehr viel Arbeit, aber leider oft ohne Erfolg. Dann muss doch wieder eine Geldstrafe oder vielleicht eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Wie hoch ist denn die Abbrecherquote? Und versucht man, Abbrüche durch Dialog zu verhindern? Es steht ja immer jemand beratend zur Verfügung.

MR **Schuster** (MJ): Dialog gibt es mit Sicherheit. Sowohl die Anlaufstellen als auch der Ambulanten Justizsozialdienst vermitteln. Wenn jemand einmal nicht kommt, dann gibt man nicht gleich auf. Natürlich gibt es dann eine Meldung der Einsatzstelle an den AJSD oder an die Anlaufstelle. Man nimmt Kontakt auf, man spricht persönlich mit den Leuten oder schreibt sie an. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, welche Konsequenzen es hat, wenn die Arbeit abgebrochen oder mangelhaft ausgeführt wird. Jeder hat mehrere Chancen. Es gibt keine Vorgabe, dass nach einmaliger Mahnung Feierabend ist. Vielmehr geht man ganz individuell auf die in der jeweiligen Person gegebenen Voraussetzungen ein und versucht, das gemeinsam irgendwie zu regeln. Aber das gelingt nicht immer.

Genau Zahlen kann ich Ihnen nicht präsentieren.<sup>1</sup> Aber natürlich versucht man das lange. Das dauert einen gewissen Zeitraum. Man geht nicht sofort von einem Abbruch aus. Sozialarbeiterische Ansprache erfolgt natürlich auch in diesem Bereich immer wieder.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Können Sie etwas dazu sagen, welche Anteile die Geschlechter haben - bei denen, die die Möglichkeit „Schwitzen statt Sitzen“ wahrnehmen, und bei denen, die die Arbeit abbrechen?

MR **Schuster** (MJ): Vielleicht kann ich eine Statistik nachliefern. Aus dem Stegreif kann ich dazu nichts sagen.<sup>2</sup>

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Wie hoch ist denn der durchschnittliche Tagessatz, zu dem Personen verurteilt wurden, die das Angebot „Schwitzen statt Sitzen“ aufgreifen?

MR **Schuster** (MJ): Das weiß ich nicht. Ich bezweifle auch, dass statistisch erfasst wird, ob eher Leute mit hohen oder mit geringen Geldstrafen in die gemeinnützige Arbeit gehen.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Ihre Schilderung, welche Schwierigkeiten Suchtproblematiken bedeuten, war eindrucksvoll. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die soziale Lage der Personen, denen eine Ersatzfreiheitsstrafe droht? Welche Rolle spielen die Suchtproblematik, das Fehlen eines festen Wohnsitzes, der Bezug von Arbeitslosengeld II?

MR **Schuster** (MJ): Das Suchtproblem hat in den letzten Jahren zugenommen, auch in den anderen Bundesländern, die wir befragt haben. Überhaupt spielen psychische Krankheiten in allen Bundesländern eine immer größere Rolle. Eine solche Krankheit ist natürlich ein großes Vermittlungshemmnis. Viele Einrichtungen haben keine Möglichkeit, mit solchen Menschen umzugehen. Kurzfristig können wir ein solches Problem nicht lösen. Es wird immer einer Arbeitsleistung entgegenstehen. Da muss man sehr frühzeitig ansetzen.

Manchmal wissen wir nicht viel über die persönliche Situation der Menschen, denen eine Ersatzfreiheitsstrafe droht. In vielen Fällen, bei vergleichsweise geringfügigen Straftaten, findet keine mündliche Verhandlung statt, in der die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten geklärt würden, sondern es wird nur ein Strafbefehl erlassen. Dann wissen wir oft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Abarbeitung vorliegen oder ob dem Probleme und Hemmnisse entgegenstehen.

Aber genau das versuchen wir mit unserem neuen Projekt, der sozialarbeiterischen Ansprache,

---

<sup>1</sup> MR Schuster (MJ) teilte mit Schreiben vom 3. Februar 2022 mit, die Abbrecherquote werde nicht statistisch erfasst.

---

<sup>2</sup> MR Schuster (MJ) teilte mit Schreiben vom 3. Februar 2022 mit, auch das Geschlechterverhältnis werde nicht statistisch erfasst. Zwar liege die Vermutung nahe, dass mehr männliche Verurteilte an dem Programm teilnahmen, da es insgesamt mehr männliche als weibliche Verurteilte gebe. Genau feststellen könne man dies jedoch nicht.

zu klären. Spätestens im Rahmen der Vollstreckung wollen wir mehr über diese Leute erfahren, um dann prüfen zu können, welche Möglichkeiten es gibt, ob z. B. ein Abarbeiten infrage kommt. Manche Menschen bekommen so viele Mahnungen und Zahlungsaufforderungen, dass sie völlig überfordert sind und den Kopf in den Sand stecken. Wir versuchen dann, durch sozialarbeiterische Ansprache individuelle Möglichkeiten zu finden.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Aufgrund des Corona-bedingten Mangels an Einsatzmöglichkeiten wird man wahrscheinlich nicht sagen können, ob durch Ihr neues Projekt die Fallzahlen im Programm „Schwitzen statt Sitzen“ wieder steigen können.

MR **Schuster** (MJ): Man kann das im Moment in der Tat nur schwer evaluieren. Unser neues Projekt der Einbindung der Gerichtshilfe wollten wir eigentlich zum Ende des vergangenen Jahres evaluieren. Das konnten wir aber nicht, weil es kaum Einsatzstellen gab. Wir werden das Projekt aber spätestens zum 30. Juni dieses Jahres evaluieren. Inwieweit wir dann valide Aussagen zu den Fallzahlen treffen können, wird man sehen. Das ist im Moment in der Tat ungeheuer schwierig.

### Fortsetzung der Mitberatung

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Zunächst einmal vielen Dank für den Vortrag.

Sehr nachvollziehbar fand ich Ihre Aussage, dass es einer Verurteilung zu einer Arbeitsleistung gleichkäme, wenn man sofort auf die Möglichkeit hinwies, eine Geldstrafe abzarbeiten. Damit würde man ein Element aus dem Jugendstrafrecht in das Erwachsenenstrafrecht übernehmen, und das tut man aus guten Gründen nicht.

Ich finde eigentlich jedes Projekt sehr gut, das den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen vermeidet, aus mehreren Gründen. Es geht mir dabei gar nicht so sehr um das ersparte Geld, auch wenn Sie dazu beeindruckende Zahlen genannt haben. Es geht mir vor allem darum, dass in den Justizvollzugsanstalten keiner so recht etwas mit den Menschen anfangen kann, die kurze Haftstrafen absitzen. Die Möglichkeiten, in einer JVA auf Inhaftierte einzuwirken, funktionieren nicht, wenn die Leute nur sehr kurz da sind. Dann können sie

nur mehr oder weniger verwahrt werden, ohne dass vernünftig mit ihnen gearbeitet werden kann.

Beim Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ ist allerdings zu beachten, dass die Arbeitsleistung das Marktgeschehen nicht negativ beeinflussen darf. Es darf nicht sein, dass eine günstige Konkurrenz entsteht, die etablierten Betrieben Probleme bereitet.

MR **Schuster** (MJ): Es ist natürlich richtig: „Schwitzen statt Sitzen“ darf keine Konkurrenz für kleine Unternehmen sein. Aber diese Maßnahme findet auch nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt statt. Sie dient allein der Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe. In der Regel handelt es sich um gemeinnützige, karitative Einrichtungen.

Abg. **Sascha Laaken** (SPD): Auch von meiner Seite vielen Dank für die ausführlichen Worte.

Ich sehe es wie Dr. Genthe: Gerade bei kurzen Strafen ist es immer besser, die Aspiranten in Arbeit zu bringen. „Schwitzen statt Sitzen“ ist da sicherlich ein Modell. Und die Einsparung von 70 Millionen Euro ist beeindruckend. Aber unterm Strich ist das Ganze problembehaftet. Der rechtskonforme Ablauf bereitet überall Hürden.

MR **Schuster** (MJ): Der juristische Prozess bis zur Abarbeitung des Projektes „Schwitzen statt Sitzen“ mag zunächst kompliziert klingen, ist er aber nicht. Das Projekt „Schwitzen statt sitzen“ wird in Niedersachsen schon seit 1991 betrieben. Die Abläufe haben sich eingespielt, auch beim AJSD und bei den Anlaufstellen. Juristisch ist es nicht kompliziert, zu einer Abarbeitung zu kommen.

Das größere Problem ist, den Leuten zu vermitteln, dass das eine vernünftige Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe ist. Mit unserem neuen Projekt der aufsuchenden Sozialarbeit versuchen wir, die Leute persönlich anzusprechen, und zwar durch einen Sozialarbeiter, nicht nur durch einen Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft.

Vors. Abg. **Sebastian Zinke** (SPD): Wir haben uns im September in Osnabrück<sup>3</sup> nicht nur über den Neubau der dortigen Untersuchungshaftabteilung informiert, sondern auch mit der dortigen freien Straffälligenhilfe gesprochen. Da wurde angesprochen, dass „Schwitzen statt Sitzen“ kein Programm der freien Straffälligenhilfe, sondern

<sup>3</sup> 32. Sitzung am 24. September 2021.

ein Angebot des Ambulanten Justizsozialdienstes ist.

Die neue Erlasslage führt, wie Sie es beschrieben haben, dazu, dass der AJSD Funktionen der Straffälligenhilfe übernimmt. Ich habe den Eindruck, dass es ein gewisses Konkurrenzdenken zwischen freier Straffälligenhilfe und AJSD gibt. Ich wurde darauf hingewiesen, dass es Personen, die schon öfter „Kunden“ der Straffälligenhilfe waren, verwirrt, dass sie jetzt von einer staatlichen Stelle angesprochen werden und nicht von mehr von der freien Straffälligenhilfe.

MR **Schuster** (MJ): Wir machen den Anlaufstellen keine Konkurrenz. Auch im Rahmen des Expertenkreises, der sich normalerweise einmal im Quartal trifft - in der Pandemie finden die Treffen nicht ganz so häufig statt -, betonen wir immer wieder: In keinsten Weise wollen wir mit unserem neuen Projekt den Anlaufstellen Konkurrenz machen. Ganz im Gegenteil, wir wollen für die Möglichkeiten der Anlaufstellen werben, die in gewissen Bereichen deutlich weiter gehen als die Möglichkeiten des AJSD. Wir wollen, dass die Leute zu den Anlaufstellen gehen.

Es kann passieren, dass jemand, der schon öfter „Kunde“ war und die Anlaufstellen genau kennt, von sich aus zu einer Anlaufstelle geht und dann verwirrt ist, wenn auch noch jemand vom AJSD kommt. Das dürfte sehr selten vorkommen. Aber wenn es passiert, dann bedarf es eines Hinweises: Da ist schon einer dran, da braucht der andere nicht weiterzuarbeiten.

Unser neues Projekt sieht verpflichtend nur vor, diejenigen anzuschreiben, die erstmals zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Bei Personen, die schon mehrfach „Kunden“ wurden, steht das im Ermessen der Vollstreckungsbehörde.

Wenn jemand noch nicht so viel Kontakt mit der Justiz hatte, dann hatte er normalerweise auch noch keinen Kontakt zu einer Anlaufstelle der freien Straffälligenhilfe. Den Anlaufstellen können wir schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht einfach irgendwelche Fälle melden. Beim AJSD, der Teil einer Behörde ist, ist das etwas anderes. Er kann dann gezielt die verurteilten Menschen ansprechen. In der Regel hatten diese Menschen noch gar keinen Kontakt zu einer Anlaufstelle.

Wie gesagt, wir machen mit diesem Programm den Anlaufstellen keine Konkurrenz. Im Jahresbericht der Anlaufstelle Stade habe ich kürzlich gelesen, der AJSD sei dafür verantwortlich, dass die Fallzahlen im Bereich der Geldverwaltung gesunken seien, da das Justizministerium den AJSD angewiesen habe, die Geldverwaltung durchzuführen. Dem ist nicht so. Der AJSD führt keine Geldverwaltung durch, schon aus Rechtsgründen nicht, weil er keine Fremdgeldkonten führen kann. Im Gegenteil, durch unser Projekt wollen wir für die Anlaufstellen werben und die Leute dazu bewegen, zu den Anlaufstellen zu gehen und deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Der **Ausschuss** kam überein, die Mitberatung in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

\*\*\*